



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0173/2021		Datum: 10.03.2021	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 042-21/Mü	
Betreff: Zustimmung zu einem Bauvorhaben im Außenbereich von Koblenz-Rübenach, Flur 3, Werlesmühle			
Gremienweg:			
23.03.2021	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP öffentlich		☐ ohne BE abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt dem nachgenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu:

- Anbau einer Maschinen-Abstellhalle und Umbau eines Unterstandes zur Maschinenhalle an bestehende Lagerhalle

Antragseingang	11.01.2021
Bauvorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe „Mittel-rheinthal“ tangiert	Nein
Vorhabensbezeichnung	Anbau einer Maschinen-Abstellhalle und Umbau eines Unterstandes zur Maschinenhalle an bestehende Lagerhalle
Grundstück/Straße	Koblenz, Werlesmühle 3
Gemarkung	Rübenach
Flur	3
Flurstück	1524/16 1524/6 1574/7 1522/2

Begründung:

Der Antragsteller bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb (Obstbaubetrieb). Er plant den Anbau einer Maschinenabstellhalle an eine bestehende Lagerhalle auf den in Rede stehenden Grundstücken sowie die Herstellung von weiteren Maschinenabstellflächen unter dem Schleppdach (ehemals offener Unterstand) der Lagerhalle. Diese baulichen Maßnahmen dienen der Unterstellung der vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen sowie zur Lagerung landwirtschaftlicher Arbeitsmaterialien.

Das Vorhaben liegt nicht im Innenbereich und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Die gesetzlichen Regelungen des § 35 BauGB dienen dazu, die Außenbereichslandschaft ihrer Bestimmung für die naturgegebene Bodennutzung sowie als Erholungslandschaft für die Allgemeinheit zu erhalten und in dieser natürlichen Funktion und Eigenart vor dem Eindringen oder Verfestigen wesensfremder Nutzung zu schützen.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert. Öffentliche Belange nach Abs. 3 stehen dem Vorhaben nicht entgegen, die ausreichende Erschließung ist gesichert. So weist der Flächennutzungsplan (FNP) hier Flächen für die Landwirtschaft aus. Dem steht das projektierte Vorhaben nicht entgegen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Sie stimmt dem Vorhaben zu.

Anlage/n:

- Übersichtsplan
- Lageplan
- Grundriss
- Ansicht

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten